



## ZUR EINFÜHRUNG

Im privaten und öffentlichen Leben werden „Ehre“ und „Würde“ oft synonym verwendet, deshalb erscheint es dringlich, in sozialwissenschaftlichen Zusammenhängen herauszufinden, worin sie sich unterscheiden.

Das Wort „Ehre“ zu gebrauchen, lässt häufig vermuten, alle verständen darunter das gleiche. Ist das tatsächlich so? Und wie sieht es aus mit dem Begriff der „Würde“? Sind „Ehre“ und „Würde“ dasselbe oder beziehen sie sich aufeinander?

Gehen wir von einem Beispiel aus: Vor einiger Zeit verklagte eine deutsche Tennisspielerin eine Musiker-Gruppe mit dem Namen „Angefahrene Schulkinder“, weil sie meinte, in ihrer Ehre und Würde verletzt worden zu sein durch den Inhalt eines veröffentlichten Liedes (es ging um das Thema Sex und die Erwähnung von Vater und Tochter). In der Presseberichterstattung wurden die Ausdrücke „Würde“ und „Ehre“ abwechselnd verwendet. In der angestregten Beleidigungsklage ging es eindeutig um die Ehre als geschütztes Rechtsgut. Wir sind es gewohnt, von unseren juristischen Kollegen klare Abgrenzungen zu hören. Ist das im Fall der „Ehre“ auch so?

Aber folgt man bereits Elmar Erhardt in seinem klassischen Werk über „Kunsthfreiheit und Strafrecht. Zur Problematik satirischer Ehrverletzungen“ (Erhardt 1988), so ergibt sich aus Rechtsprechung und juristischer Fachliteratur, dass das Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland das Rechtsgut „Ehre“ zwar schützt, es jedoch aus juristischer Sicht keinen eindeutigen Ehrbegriff gibt. Inhalt und Grenzen der „Ehre“ sind vieldeutig bzw. vielfältig. Darunter kann man verstehen:

Erstens: „Ehre“ als Anerkennung der Selbständigkeit einer Person, zweitens „Ehre“ als Achtungsanspruch, drittens „Ehre“ als subjektiver Sachverhalt, als „Ehrgefühl“, viertens „Ehre“ als der nach außen wirkende gute Ruf und fünftens die „Ehre“ als „Geltungswert der Person“, der „auf die Personenwürde“ gegründete innere Wert des Menschen“. (Erhardt 1988, S. 158)

Zusammengefasst stellen wir also fest, dass uns die Rechtsprechung zu keiner klaren Abgrenzung von



„Ehre“ und „Würde“ zu führen scheint. In ähnlicher Weise vermischt sich in der 2018 aktuellen politischen Sprache und entsprechender Presseberichterstattung die Ankündigung von Bundeskanzlerin Merkel, sie strebe einen würdevollen politischen Abschluss an.

Für einen Sozialwissenschaftler ist es naheliegender, statt der juristischen vielmehr sozialwissenschaftliche Kompetenz abzufragen. Beispielsweise hat der Soziologe Peter L. Berger, New York, bereits in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts einen entsprechenden Aufsatz mitverfasst, ihn zehn Jahre später erneut drucken lassen und dabei die These vertreten, Ehrvorstellungen seien im Niedergang und würden nach und nach durch den Ausdruck „Würde“ ersetzt: Die Ehre habe heutzutage etwa den Wert von Keuschheit im Gefüge der Werte. „Wer sie mit Nachdruck verteidigt, findet kaum Bewunderung und wer behauptet, er habe sie verloren, wird eher belächelt als bemitleidet.“ (Berger u.a. 1975, S. 75) Damit erinnern nach Ansicht Bergers sowohl Keuschheit als auch Ehre in modernen Weltanschauungen an etwas Altmodisches und Überholtes. Ein „Niedergang des Ehrbegriffs“ zeige sich bereits darin, dass die „meisten Zeitgenossen“ unfähig seien, eine Beleidigung zu begreifen, „die ja ihrem Wesen nach ein Angriff auf die Ehre ist.“ (Berger u.a. 1975, S. 75) Es scheint, als ob Peter L. Berger und seine Mitautoren dabei die amerikanische Rechtsordnung reflektierten, denn anders als in der Bundesrepublik Deutschland ist die private Ehre dort nicht geschützt. Auf einer abstrakten Argumentationsebene behauptete Berger, moderne Menschen hätten die Ehre zugunsten der Würde aus den Augen verloren. (Berger u.a. 1975, S. 85) Die Ehre sei inzwischen ein so gut wie bedeutungsloser Begriff. (S. 78) An dieser Stelle bleibt festzuhalten: Bergers Idee lief darauf hinaus, explizit zu behaupten, „Ehre“ und „Würde“ schlossen einander aus. Meines Erachtens lässt sich das leicht widerlegen, wenn es gelingt, einen Fall zu konstruieren, in dem beide Begriffe vorkommen, und zwar in einer einander ausschließenden Weise. Eine solche Situation ist, wenn auch künstlerisch, dargestellt in dem Spielfilm „Die Ehre der Prizzis“. Darin



gibt es eine Szene, in der der „Pate“, also der Chef des Mafia-Clans, diesmal in New York, von einem jüngeren Mafioso verlangt, eine bestimmte Frau zu erschießen. Sie hatte versucht, diesem Mafia-Clan mehrere hunderttausend Dollar zu entziehen. Der jüngere Mafiosi erhebt Einwände gegen den Mordbefehl, unter anderem, weil es sich um seine Ehefrau handelt. Der Pate lässt diesen Einwand nicht gelten und antwortet sinngemäß, es habe einen Blutschwur gegeben (Film-dialog), und er meint damit die Ehre des Clans der Prizzis. Als Beobachter dieser Szene stellen wir fest, die Ehre des Clans, also einer größeren Gruppe von Menschen, kollidiert mit der Menschenwürde bezüglich der gefährdeten Frau. Hieraus ergeben sich zwei Feststellungen:

Erstens ist es also durchaus möglich, dass „Ehre“ und „Würde“ gleichzeitig bestehen und sogar in Widerspruch zueinander geraten. Zweitens erlaubt dieses Beispiel, eine klare Abgrenzung zwischen beiden Begriffen, denn die Würde ist etwas dem Menschen von Geburt an Eigenes, d.h. die Würde wird dem Menschen als solchem zugesprochen (Menschenwürde); sie kann ihm nicht abhandenkommen. Ehre hingegen kann verlorengehen, will sie sich auf ein jeweiliges soziales Umfeld beziehen. Folgerichtig ist festzustellen, daß Ehrbegriffe ständig neu entstehen können, weil Ehre sich auf das Ansehen eines Menschen in einer kleineren oder größeren Gruppe bezieht. Ehrvorstellungen sind also gruppenbezogen. Ehrbegriffe gab und gibt es zu allen Zeiten und in allen Kulturen, archaischen wie modernen. Diese Feststellung zu treffen, heißt gleichzeitig, einige sozialwissenschaftliche Kollegen zu kritisieren und andere zu loben. Ludgera Vogt und Arnold Zingerle sind die Herausgeber des Taschenbuches „Ehre“ aus dem Jahre 1994, mit dem Untertitel „Archaische Momente in der Moderne“. Wie bereits festgestellt, geht es hauptsächlich in mehr oder weniger modernen Gesellschaften um die - aus soziologischer Sicht bereits getroffene - Feststellung, wonach sich die Neubildung von Ehrbegriffen ständig beobachten lässt. Ein weiterer Autor, der notwendige Kritik auslöst, ist Erhard Stöling mit seinem Aufsatz „Ma-



Werte-Faszination. Würde im historischen und literarischen Diskurs“, wo der Ausdruck „Würde“ als Teil der „Werte-Welt der traditionellen Mafia“ erwähnt wird. (Stölting o.J., S. 19) Gleichzeitig bezeichnet Stölting die Würde zusammen mit Treue und Freundschaft als „archaische Werte“. (Stölting o.J., S. 19) Den zitierten Ansichten soll hier energisch widersprochen werden. Weder sind Würde und Ehre archaische oder sonst wie veraltete Begriffe noch schließen sich Ehre und Würde gegenseitig aus.

Zusammengefasst ist folglich festzustellen: Ehre in ihrem Gruppenbezug ist ein brauchbares, vielleicht ideales Anschauungsbeispiel für soziale Regeln und Handlungsmuster in verschiedenen Kulturen und Epochen. Ehrvorstellungen sind demnach universell, aber in ihren Formen abhängig von der Erziehung und persönlichen Entwicklung. Ehrbegriffe können zu Handlungsrichtlinien für heranwachsende Menschen werden. Die Menschenwürde jedoch ist unabhängig vom sozialen Umfeld dem Menschen zugesprochen.

### Die Würde als Begriff statt Umgangssprache

Die Würde gehört zum Individuum als solchem, unabhängig von seiner gesellschaftlichen Stellung (seinem Status) und ist auch unabhängig von seiner Rasse, Hautfarbe oder seinem Glauben, seinem Geschlecht, Alter und physischen Zustand. Die Würde des Menschen thematisiert, ebenso wie die Ehre, stets einen sozialen Zusammenhang. Beide sind keineswegs ausschließlich eine Sache des Individuums. Beide wirken über die Menschen, die sie besitzen, hinaus. Die Würde ist unabhängig von bestimmten gesellschaftlichen Institutionen und sozialen Funktionen, jedoch immer mit solchen verknüpft. Dass die Menschenwürde unantastbar sei, ist zunächst eine Grundannahme, eigentlich jedoch eine Idealvorstellung. Zur geistigen Tradition der Idee der menschlichen Würde gehört neben der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung und der Proklamation der Menschenrechte das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949. Artikel 1, Absatz 1 lautet bis heute: „Die



Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ (Grundgesetz) In unserem heutigen Rechtssystem hat die Menschenwürde eine grundlegende Bedeutung. Sie bindet das deutsche Volk und alle staatlichen Institutionen der Bundesrepublik Deutschland. Deshalb heißt es in Absatz 2 und 3 des erwähnten Verfassungsartikels: „(2) Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt. (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.“ (Grundgesetz) Die öffentliche Gewalt in allen ihren Erscheinungsformen ist also verpflichtet, die Menschenwürde zu achten und zu schützen. Es bleibt zunächst weitgehend unklar, was damit gemeint ist. Die Würde des Menschen wird im Grundgesetz als ganz selbstverständlich hingestellt, und es wird (erst später im Gesetzeskommentar) nicht weiter erklärt, worin sie denn eigentlich bestehe. Einer Erklärung näher kommt man, wenn davon gesprochen wird, die Würde des Menschen sei verletzt worden. Auch kann es vorkommen, dass sich Menschen menschenunwürdig verhalten. In einem solchen Fall unterschreitet jemand das Niveau dessen, was sich als Mensch überhaupt gehört. Oder es wird von menschenunwürdigen Verhältnissen gesprochen. Menschenunwürdig ist ein Benehmen, wo sich jemand oder jemanden in seinem Verhalten unter das Menschliche erniedrigt. Menschenunwürdig sind Zustände, wo ein Individuum durch die „Verhältnisse unter das Menschliche herabgedrückt wird“, wie es Werner Maihofer einmal ausdrückte. (Maihofer 1967, S. 11) Aber kann man bereits bei menschenunwürdigem Benehmen davon sprechen, die Menschenwürde sei angetastet? Nein, denn angetastet ist die Menschenwürde erst, wenn ein Individuum in seinem Verhalten nicht die eigene, sondern die Menschenwürde anderer Personen gefährdet oder verletzt. Mit anderen Worten, Artikel 1 des Grundgesetzes bezieht sich nicht auf einen einzelnen Menschen und ausschließlich sein



Verhalten, sondern auf Menschen in ihrem Verhalten und Verhältnis zu anderen Personen. Es ist also immer ein Mensch in seinem Verhältnis zu anderen gemeint. Dies kann ein Individuum im Verhältnis zu anderen sein oder die Gesellschaft bzw. der Staat gegenüber einem Bürger oder mehreren Bürgern. Es kann sich somit um privates oder öffentliches Tun, um persönliches oder amtliches Verhalten handeln (zum Beispiel im Zusammenhang mit körperlicher Unversehrtheit), auch ein Unterlassen kann zur Feststellung führen, die Menschenwürde werde missachtet. Es sind Antastung und Missachtung, die die Menschenwürde gefährden können. Dem steht die Verpflichtung der staatlichen Gewalt gegenüber, nicht nur im Sinne einer Unterlassung, sondern auch im Sinne eines Handelns, genauer: eines Handlungsanspruches von Menschen an den Staat. Es ist noch nicht in allen Einzelheiten abschließend geklärt, wo dieser Handlungsanspruch des Bürgers an den Staat seine mögliche Grenze findet. Wo ist denn beispielsweise die Grenze, oder wer soll sie bestimmen, zwischen dem Schutz gegen Angriffe auf die Menschenwürde und dem Schutz vor materieller Not, zum Beispiel in der Obdachlosigkeit?

### Die Ehre als Begriff statt Umgangssprache

Als Beispiel für den synonymen Sprachgebrauch von Würde und Ehre kann ein arbeitsloser Hochschulabsolvent dienen, der vielleicht sagt, es sei unter seiner Würde, eine bestimmte körperliche Arbeit zu verrichten, etwa Erntehelfer in der Landwirtschaft zu sein. Ein anderer Mensch, der es gewohnt ist, überwiegend in der Landwirtschaft tätig zu sein, wird die gleiche Situation anders einschätzen, jedenfalls seinen Status als Mensch nicht gefährdet sehen. Dies belegt die Ungenauigkeit mancher Sprachgewohnheiten, und eigentlich müsste es im erwähnten Beispiel heißen, es ist „unter meiner Ehre“, nicht „unter meiner „Würde“. Angesprochen ist nämlich die „Berufsehre“, eine von mehreren Spielarten der Ehre, zu denen Vogt und Zingerle außerdem noch zählen: öffentliche Ehrungen, Ehrenzeichen und Ehrentitel, das Ehrenamt, Beleidigung



gung und Ehrenschatz, nationale Ehre und Ehre im deutschen Vereinigungsprozess. (Vogt / Zingerle 1994, S. 11-13). Die Bedeutung der Berufsehre wird sehr häufig unterschätzt. Einzelne Berufe haben einen traditional-ständischen Ehrenkodex (Rechtsanwälte, Ärzte). Manche Konfliktregelungen erfolgen durch Ehrengerichte. Zu den öffentlichen Ehrungen gehören Ehrenbürgerschaft, Ehrendoktorwürde (irreführender Sprachgebrauch), Orden, das Ehrenmal und weitere symbolische Belohnungen, mit denen, wie es Vogt und Zingerle ausdrücken, „soziales Engagement gewürdigt wird“ (ebenfalls irreführender Sprachgebrauch). Je mehr öffentliche Haushalte unter Geldknappheit leiden, desto wichtiger das Ehrenamt. Öffentlicher Schutz privater Ehre liegt, wie erwähnt, im Beleidigungstatbestand des Strafgesetzbuches. Von nationaler Ehre zu sprechen, ist durchaus nicht altmodisch, wie der Falklandkrieg 1982 zwischen Großbritannien und Argentinien gezeigt hat. Im deutschen Vereinigungsprozess hat der Begriff Ehre eine neue Variante gefunden. Hochschulinterne Ehrenkommissionen entschieden darüber, ob bzw. inwieweit eine Nähe oder Distanz zum DDR-Regime zum Verbleib an der Hochschule qualifizierte oder nicht.

Zusammengefasst lässt sich also sagen: Fragen der Ehre berühren solche der Sozialstruktur und der Kultur. Jeweilige Auffassungen darüber, was Ehre sei, werden von Individuen vorgetragen, sind jedoch immer Ausdruck sozialer Beziehungen, genauer: es sind Vorstellungen, die innerhalb von Gruppen Gültigkeit erlangen. Als eine solche gesellschaftliche Gruppe muss der Adel Erwähnung finden, dessen Interesse an der Aufrechterhaltung seiner Standesehre vielfach durch die Literatur vertraut ist, so z.B. den Roman „Effi Briest“ von Theodor Fontane, worauf unten einzugehen ist. Als Beispiele soziologischer Autoren sind neben anderen, die man erwähnen könnte, vorläufig stichwortartig Georg Simmel, Max Weber, Marcel Mauss und Norbert Elias zu nennen. Außerhalb sozialwissenschaftlicher Lehrmeinungen sollen von den zeitgenössischen Autoren neben den bereits Erwähnten zunächst noch Ute Frevert, Friedhelm Guttandin,



Willi Steul, Werner Schiffauer und Andrea Petersen hervorgehoben werden. Für den 1920 verstorbenen Max Weber war die Standesehre von besonderem Interesse, der Philosoph und Soziologe Georg Simmel konzentrierte sich auf die Ehre als einem Gruppenphänomen. Seine Sichtweise möchte ich als eine bis heute sinnvolle und auf immer wieder neue Weise inspirierende bezeichnen. Marcel Mauss griff auf völkerkundliche Informationen aus dem pazifischen Raum sowie Nord- und Südamerika zurück. Das „Geschenk“ oder allgemeiner gesagt, die „Gabe“ erkannte er als ein die soziale Struktur archaischer Gesellschaften wesentlich mitgestaltendes Element symbolischen Handelns, das ein Problem der „Ehre“ aufwarf. Norbert Elias nennt die Ehre ein begriffliches Symbol neben Mut, Gehorsam, Disziplin, Verantwortung und Loyalität (Elias 1990, S. 235), die sich über Adelskreise hinaus in bürgerliche Schichten als überwiegende Verhaltensmuster ausbreiteten. Keine weitere Ausbreitungsform hingegen fand in unserem Jahrhundert eine besondere Erscheinungsform der Ehre, das Duell (ausgenommen studentische Burschenschaften). Um sich duellieren zu dürfen, musste „Mann“ satisfaktionsfähig sein. Dies waren Adlige bzw. Offiziere und schloss Frauen aus. Frauen bildeten jedoch oftmals den Anlass für Duelle. Weitere Gründe waren andere Formen der Beleidigung. Die einem Beleidigten im Duell zustehenden Rechte entsprachen dem Grad der Beleidigung, wie Helga Schmiedel in ihrem Buch über berühmte Duelle erwähnt. Bei einer einfachen Unhöflichkeit, die sogenannte einfache Beleidigung, hatte der vermeintlich unhöflich Behandelte die Wahl der Waffe beim Duell, bei Beschimpfungen oder Bezeichnung ehrloser Handlungen, also einer schmachvollen Beleidigung, durfte der Erniedrigte nicht nur die Waffe wählen, sondern auch die Form des Duells. Bei einer Beleidigung durch Schlag oder Handgreiflichkeit durfte er wählen: die Waffe, die Form des Duells und bei Pistolenduellen das Festlegen der Distanz und eventuell das Benutzen der eigenen Waffe; dann konnte auch der Beleidiger die eigene Waffe verwenden, andernfalls extra für diese Institution gepflegte Duellpistolen.





Um sich Genugtuung zu verschaffen, musste der Beleidigte seine Forderung entweder sofort mündlich oder innerhalb von 24 Stunden dem Beleidiger durch Sekundanten übergeben. Den Überbringer einer Duellforderung bezeichnete man als Kartellträger. Die Antwort hatte ebenfalls innerhalb von 24 Stunden zu erfolgen und das eigentliche Duell wurde dann 48 Stunden später ausgetragen. (Schmiedel, 1992, S. 17) Wie Satisfaktion bzw. Genugtuung zu erlangen war, zeigen Beispiele, die Helga Schmiedel zusammengetragen hat und u. a. folgende Persönlichkeiten betreffen: Wilhelm von Humboldt, Heinrich Heine, Ferdinand Lassalle, Otto von Bismarck und Rudolf Virchow. (Schmiedel 1992) Die bei unterschiedlichen Autoren erwähnten Beispiele zeigen das Duell als einen männlichen Ehrenwettkampf in einem spezifischen sozio-kulturellen Milieu. (Frevert 1991, S. 233) Die klassische Form mit möglicherweise tödlichem Ausgang hat sich, soweit bekannt, nicht offiziell überliefert. Aktuell gibt es jedoch politische Fernseh-Duelle, parlamentarische Rededuelle zwischen Männern und Frauen und Tennis-Duelle sowie in Krisenregionen Artillerie- und Raketenduelle. Dem klassischen Duell war die Idee von Sieg oder Niederlage nachrangig. Vorrangig waren Duelle Ehrenzweikämpfe, wobei ein klares Ergebnis nachgeordnet war gegenüber dem Beweis der Ehre durch bloße Bereitschaft zum Duellieren. Sich zum tödlichen Kampf zu stellen, bedeutete, Ehre höher zu schätzen als das Leben. Insgesamt machte der Begriff der Ehre einen Wandel durch, der den sich ändernden gesellschaftlichen Umständen entsprach. Die Ehre in ständischen Ordnungen zeigte sich teilweise in anderen Formen als in der Gegenwart. Konstant geblieben ist der Bezug zu einer Gruppe.

Unabhängig von kultureller und zeitlicher Zuordnung gehört zum Wesen der Ehre ein Geltungsdrang. Eigenschaften wie Tapferkeit trugen z.B. zur Gemeinschaftsehre unter den Germanen bei. Heroismus war für das alte Griechenland ein Lebensideal. Wird heutzutage durch eine Beleidigung das vermeintliche Ansehen verletzt, ist die Ehre berührt. Beleidigungen sind unfreundliche Gestaltungen des Verhältnisses zwi-



schen zwei Menschen, die das friedliche Zusammenleben beeinträchtigen können, meistens zielen sie auf eine Verletzung von Gefühlen, sind in jedem Fall Ausdruck von Missachtung. (Reiner 1956, S. 30) Unterscheiden lassen sich äußere und innere Ehre, also die Selbstachtung oder die Achtung durch andere. Beides fließt ineinander im Beispiel der Ehre in der türkischen Kultur, wie in einer verdienstvollen Veröffentlichung im Auftrage der Ausländerbeauftragten des Senats von Berlin von den Autoren Krisztina Kehl und Ingrid Pfluger unter Einbeziehung von Werner Schiffauer erläutert wird. (Kehl / Pfluger, 1991) Wenn hier von „türkisch“ die Rede ist, dann ist das ein Ausdruck, der sich auf den Staat bezieht und nicht auf die verschiedenen dort wohnenden und sich als unterschiedlich empfindende Gruppen von Türken und Kurden oder anderen Minderheiten. Dieses Beispiel will ich aufgreifen, weil viele Türken in der Stadt Berlin leben und weil ich meine, dass es besonders geeignet ist nachzuweisen, dass es sich bezüglich Ehre und Würde nur vordergründig um etwas Landesspezifisches handelt. Wir müssen uns daran erinnern, die Migrationswellen, die Deutschland erreicht haben, sind schubweise erfolgt. Die ersten Schübe gingen seinerzeit in den Südwesten der alten Bundesrepublik. Dorthin gingen zunächst Menschen aus Italien, dann aus dem türkischen Staat, die überwiegend in den urbanen Regionen gelebt haben, im Wesentlichen den beiden großen Städten Ankara und Istanbul. Berlin wurde in historischer Reihenfolge zuletzt erreicht, und das waren dann prozentual gesehen in weit höherem Maße als im Südwesten der Bundesrepublik überwiegend Menschen aus ländlichen Gebieten. In den ländlichen Gebieten der Türkei hat - entsprechend dem Grad gesellschaftlicher Arbeitsteilung - der Haushalt eine besonders hohe Bedeutung. Meist leben Kernfamilien unter einem Dach, sie helfen und unterstützen sich notwendigerweise. Mit der gesamten Verwandtschaft bilden sie eine möglichst starke Gemeinschaft, die ein Zusammengehörigkeitsgefühl in Konfliktsituationen beweisen soll. Eine ausgeprägte wirtschaftliche Solidarität herrscht vor, wobei es in Notsituationen nachrangig ist, ob die Ver-